

Der Rat kommt überein, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) verhängten und mit Resolution 1874 (2009) geänderten Maßnahmen anzupassen. Der Rat weist den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) an, die folgenden Aufgaben durchzuführen und dem Rat innerhalb von fünfzehn Tagen Bericht zu erstatten:

- a) zusätzliche Einrichtungen und Gegenstände zu benennen;
- b) die Angaben zu aktualisieren, die in der Liste von Personen, Einrichtungen und Gegenständen³³⁴ des Ausschusses enthalten sind, und sie danach alljährlich zu aktualisieren;
- c) den jährlichen Arbeitsplan des Ausschusses zu aktualisieren.

Der Rat kommt für den Fall, dass der Ausschuss dem vorstehenden Absatz nicht innerhalb von fünfzehn Tagen Folge leistet, ferner überein, dass er einen Beschluss zur Anpassung dieser Maßnahmen binnen weiterer fünf Tage zum Abschluss bringen wird.

Der Rat verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) sofort uneingeschränkt nachkommt und dass sie namentlich alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufgibt, sofort alle damit verbundenen Tätigkeiten einstellt und keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper, Kernversuche oder sonstigen Provokationen durchführt.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) uneingeschränkt zu erfüllen.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, im Falle eines weiteren Starts oder Kernversuchs durch die Demokratische Volksrepublik Korea entsprechend tätig zu werden.“

Auf seiner 6783. Sitzung am 12. Juni 2012 behandelte der Rat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

Resolution 2050 (2012) vom 12. Juni 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1928 (2010) vom 7. Juni 2010 und 1985 (2011) vom 10. Juni 2011, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006³³⁵, 13. April 2009³³⁶ und 16. April 2012³³³,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) die Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea eingesetzt wurde mit dem Auftrag, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

³³⁴ Siehe S/2009/205 und INFCIRC/254/Rev.9/Part. 1.

³³⁵ S/PRST/2006/41.

³³⁶ S/PRST/2009/7.

ferner unter Hinweis auf den am 12. November 2011 vorgelegten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eingesetzten Sachverständigengruppe und auf den Schlussbericht der Gruppe vom 12. Mai 2012³³⁷,

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen³³⁸ enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen sowie ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea bis zum 12. Juli 2013 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat spätestens am 12. Juni 2013 zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss über eine weitere Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) spätestens am 12. November 2012 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, ersucht darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 12. Dezember 2012 ihren Halbzeitbericht vorlegt, ersucht außerdem darum, dass die Gruppe dem Ausschuss spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorlegt, und ersucht ferner darum, dass die Gruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat vor Ablauf ihres Mandats ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Gruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet seine Absicht*, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6783. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³³⁷ Siehe S/2012/422.

³³⁸ Siehe S/2006/997, Anlage.